

Prüfungsordnung

Besonderer Teil

für die konsekutiven Masterstudiengänge

Soziale Arbeit/ Heilpädagogik

**an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences**

**vom 2. Juli 2018
in der Fassung vom 01.11.2019**

Inhaltsverzeichnis

B. Besonderer Teil: Konsekutive Masterstudiengänge	1
I. Gemeinsame Regelungen für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit und Heilpädagogik	1
§ 1 Prüfungen, Akademischer Grad	1
§ 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	1
§ 3 Kommission für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen - Abweichende Regelung gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 PO AT	1
§ 4 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses	1
§ 5 Spezielle Regelung für die Zulassung zur Masterthesis	2
§ 6 Bearbeitungszeit der Masterthesis	2
§ 7 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung	2
II. Spezielle Regelungen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit	3
§ 1 Studienvoraussetzungen	3
§ 2 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung	3
§ 3 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung	3
III. Spezielle Regelungen für den Masterstudiengang Heilpädagogik	5
§ 1 Studienvoraussetzungen	5
§ 2 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung	5
§ 3 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung	5
V. Anlagen zur Modulstruktur	7
1. Module/ Credits/ Semesterwochenstunden Soziale Arbeit (M.A.)	7
2. Module/ Credits/ Semesterwochenstunden Heilpädagogik (M.A.)	8

B. Besonderer Teil: Konsekutive Masterstudiengänge

I. Gemeinsame Regelungen für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit und Heilpädagogik

§ 1

Prüfungen, Akademischer Grad

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus 7 Modulprüfungen und der Master-Thesis.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Arts verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master-Thesis und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 4 Semester.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Credits erworben werden.

§ 3

Kommission für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen - Abweichende Regelung gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 PO AT

- (1) Entscheidungen nach § 14 PO-AT trifft die Kommission für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen; Anträge sind an sie zu richten. Sie wird in jeder Abteilung gebildet. Sie legt die Entscheidung dem Prüfungsausschuss vor, der dem_der Studierenden nach einer Plausibilitätskontrolle einen entsprechenden Bescheid ausfertigt.
- (2) Die Kommission für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen besteht aus dem_der Studienberater_in sowie dem_der Dekan_in. Sie können die jeweiligen Modulbeauftragten um eine fachliche Stellungnahme bitten. Die Kommission entscheidet auch, ob es bei dem Vorstudium um ein solches in einem inhaltsgleichen Studiengang handelt.

§ 4

Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses

- (1) Der_die Vorsitzende, der_die Stellvertreter_in und drei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professor_innen, ein Mitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Gesamtfachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des_der Vorsitzenden, Vertreter_innen gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter_innen beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter_innen ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des_der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem_der Vorsitzenden oder deren Stellvertreter_in mindestens zwei weitere Professor_innen und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind.

§ 5

Spezielle Regelung für die Zulassung zur Masterthesis

Zur Modulprüfung im Modul 8 (Master-Thesis) wird zugelassen, wer Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 Credits bestanden hat.

§ 6

Bearbeitungszeit der Masterthesis

(1) Insgesamt werden für das Thesis-Modul 21 Credits vergeben. Die Bearbeitungszeit (minimaler Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Master-Thesis) ist auf Basis von 594 Arbeitsstunden für die Anfertigung der Thesis und ein paralleles Begleitseminar (2 SWS, 36h) auf 630 Arbeitsstunden kalkuliert. Die zeitliche Verteilung der studentischen Arbeitsleistung kann von dem_ der Studierenden nach individuellen Erfordernissen vorgenommen werden. Der späteste Abgabetermin ist der 1. Werktag des dritten Monats vor Ende des Semesters, das auf das Semester folgt, in dem das Thema dem_ der Studierenden bekannt gemacht wurde.

(2) Der_ die Studierende hat das Recht auf Abschluss des Bewertungsverfahrens für die Master-Thesis im laufenden Semester, sofern sie die Master-Thesis spätestens am 1. Werktag des dritten Monats vor Ablauf des Semesters abgegeben hat.

§ 7

Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module und der zweifach gewichteten Master-Thesis gebildet.

II. Spezielle Regelungen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit

§ 1

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt im Regelfall den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudienganges „Soziale Arbeit“ oder vergleichbarer Studienrichtungen im Umfang von mindestens 180 Credits mit der Abschlussnote 2,0 voraus.
- (2) Nähere Regelungen können durch die Zulassungsordnung vorgenommen werden.
- (3) Die Zulassung wird abhängig gemacht
 1. von der erfolgreichen Teilnahme am Zulassungsverfahren der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen
 2. von der schriftlichen Anerkennung des Statuts, der Grundordnung, Studienordnung, Einschreibesatzung, Bibliotheksordnung, Hausordnung sowie aller sonst geltenden Satzungen und Ordnungen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen.
- (4) Ziel des Zulassungsverfahrens ist es, zu prüfen, ob der_ die Bewerber_in grundlegende Voraussetzungen zum wissenschaftlichen Studium in Rahmen eines konsekutiven Masterstudienganges erworben hat und geeignet erscheint, ein entsprechendes Studium erfolgreich abzuschließen. Näheres wird durch die Zulassungsordnung des Studiengangs geregelt.

§ 2

Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung

- (1) Gemäß den Urkunden vom 27.11.2006 und 24.02.2015 wurde der Studiengang von der Akkreditierungsagentur AQAS e.V., im Auftrag des Akkreditierungsrats erstakkreditiert und reakkreditiert.
- (2) Nach rechtlicher Prüfung durch das Rektorat der Katho NRW wurde am 26.08.2019 die Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung mit den Prüfungsordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 72 HZG festgestellt.

§ 3

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung vom 02.07.2018 tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2019/20 ihr Studium an der Katho NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den_ die Dekan_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Masterprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Masterprüfungsordnung vom 02.07.2018 in der am 31.08.2019 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.
- (3) Die Prüfungsordnung vom 12.04.2007 in dieser Fassung vom 01.06.2015 tritt mit Ablauf des 31.08.2022 außer Kraft. Für Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2018/19 ihr Studium an der Katho NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über

den_ die Dekan_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Masterprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Masterprüfungsordnung vom 12.04.2007 i.d.F. vom 01.06.2015 bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.

(4) Die Masterprüfungsordnung vom 12.04.2007 i.d.F. vom 01.07.2011 tritt mit Ablauf des 31.08.2017 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2013/14 ihr Studium an der KathO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den_ die Dekan_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Masterprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Masterprüfungsordnung vom 12.04.2007 i.d.F. vom 01.07.2011 bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gesamtfachbereichsrates Sozialwesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 14.10.2019, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 14.10.2019 und der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 14.09.2019 (Vorratsbeschluss).

Köln, den 31.10.2019


Prof. Dr. Hans Hobelsberger
- Rektor -

III. Spezielle Regelungen für den Masterstudiengang Heilpädagogik

§ 1

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt im Regelfall den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudienganges „Heilpädagogik“ oder vergleichbarer Studienrichtungen im Umfang von mindestens 180 Credits mit der Abschlussnote 2,0 voraus.
- (2) Nähere Regelungen können durch die Zulassungsordnung vorgenommen werden.
- (3) Die Zulassung wird abhängig gemacht
 1. von der erfolgreichen Teilnahme am Zulassungsverfahren der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen
 2. von der schriftlichen Anerkennung des Statuts, der Grundordnung, Studienordnung, Einschreibesatzung, Bibliotheksordnung, Hausordnung sowie aller sonst geltenden Satzungen und Ordnungen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen.
- (4) Ziel des Zulassungsverfahrens ist es, zu prüfen, ob der_ die Bewerber_in grundlegende Voraussetzungen zum wissenschaftlichen Studium in Rahmen eines konsekutiven Masterstudienganges erworben hat und geeignet erscheint, ein entsprechendes Studium erfolgreich abzuschließen. Näheres wird durch die Zulassungsordnung des Studiengangs geregelt.

§ 2

Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung

- (1) Gemäß den Urkunden vom 27.11.2006 und 24.02.2015 wurde der Studiengang von der Akkreditierungsagentur AQAS e.V., im Auftrag des Akkreditierungsrats erstakkreditiert und reakkreditiert.
- (2) Nach rechtlicher Prüfung durch das Rektorat der KathHO NRW wurde am 26.08.2019 die Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung mit den Prüfungsordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 72 HZG festgestellt.

§ 3

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung


- (1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung vom 02.07.2018 tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2019/20 ihr Studium an der KathHO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den_ die Dekan_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Masterprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Masterprüfungsordnung vom 02.07.2018 in der am 31.08.2019 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.
- (3) Die Prüfungsordnung vom 12.04.2007 in der Fassung vom 01.06.2015 tritt mit Ablauf des 31.08.2022 außer Kraft. Für Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2018/19 ihr Studium an der KathHO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über

den_ die Dekan_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Masterprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Masterprüfungsordnung vom 12.04.2007 i.d.F. vom 01.06.2015 bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.

(4) Die Masterprüfungsordnung vom 12.04.2007 i.d.F. vom 01.07.2011 tritt mit Ablauf des 31.08.2017 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2013/14 ihr Studium an der KathO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über den_ die Dekan_in beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Masterprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Masterprüfungsordnung vom 12.04.2007 i.d.F. vom 01.07.2011 bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gesamtfachbereichsrates Sozialwesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 14.10.2019, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 14.10.2019 und der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 14.09.2019 (Vorratsbeschluss).

Köln, den 31.10.2019


Prof. Dr. Hans Hobelsberger
- Rektor -

V. Anlagen zur Modulstruktur

1. Module/ Credits/ Semesterwochenstunden Soziale Arbeit (M.A.)

Die folgende Modulstruktur gilt für alle Studienanfänger_innen ab WiSe 2019/20:

MA 4 Sem., 120 Credits, 1 cp = 30 Std.		
Module	Credits	SWS
M 1 Disziplin Soziale Arbeit	15	10
M 2 Profession Soziale Arbeit	15	10
M 3 Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik	12	8
M 4 Schwerpunktmodul 1: <i>Handlungsfeld – analytisch-deskriptive Ebene</i>	15	10
M 5 Schwerpunktmodul 2: <i>Handlungsmethoden</i>	15	10
M 6 Wahlpflichtmodul	9	6
M 7 Forschungsprojekt	18	5
M 8 Master-Thesis (594h Bearbeitungszeit Thesis, 36h Begleit-seminar)	21	2
Summe	120	61

Jedes Modul des Studienganges ist mit einer Prüfung abzuschließen (Master-Thesis + 7 vorgelagerte Modulprüfungen)

Die folgende Modulstruktur gilt für alle Studienanfänger_innen bis einschl. WiSe 2018/19:

MA 4 Sem., 120 Credits, 1 cp = 30 Std.		
Module	Credits	SWS
M 1 Disziplin Soziale Arbeit	15	10
M 2 Profession Soziale Arbeit	15	10
M 3 Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik	15	10
M 4 Schwerpunktmodul 1: <i>Handlungsfeld – analytisch-deskriptive Ebene</i>	15	10
M 5 Schwerpunktmodul 2: <i>Handlungsmethoden</i>	15	10
M 6 Wahlpflichtmodul	9	6
M 7 Forschungsprojekt	15	5
M 8 Master-Thesis (594h Bearbeitungszeit Thesis, 36h Begleit-seminar)	21	2
Summe	120	63

Jedes Modul des Studienganges ist mit einer Prüfung abzuschließen (Master-Thesis + 7 vorgelagerte Modulprüfungen).

2. Modulstruktur - Module/ Credits/ Semesterwochenstunden Heilpädagogik (M.A.)

Die folgende Modulstruktur gilt für alle Studienanfänger_innen ab WiSe 2019/20:

MA 4 Sem., 120 Credits, 1 cp = 30 Std.		
Module	Credits	SWS
M 1 Disziplin Heilpädagogik	15	10
M 2 Profession Heilpädagogik	15	10
M 3 Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik	12	8
M 4 Schwerpunktmodul 1: Handlungsfeld – analytisch-deskriptive Ebene	15	10
M 5 Schwerpunktmodul 2: Handlungsmethoden	15	10
M 6 Wahlpflichtmodul	9	3
M 7 Forschungsprojekt	18	7
M 8 Master-Thesis (594h Bearbeitungszeit Thesis, 36h Begleitseminar)	21	2
Summe	120	60

Jedes Modul des Studienganges ist mit einer Prüfung abzuschließen (Master-Thesis + 7 vorgelagerte Modulprüfungen).

Die folgende Modulstruktur gilt für alle Studienanfänger_innen bis einschl. WiSe 2018/19:

MA 4 Sem., 120 Credits, 1 cp = 30 Std.		
Module	Credits	SWS
M 1 Disziplin Heilpädagogik	15	10
M 2 Profession Heilpädagogik	15	10
M 3 Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik	15	10
M 4 Schwerpunktmodul 1: Handlungsfeld – analytisch-deskriptive Ebene	15	10
M 5 Schwerpunktmodul 2: Handlungsmethoden	15	10
M 6 Wahlpflichtmodul	9	3
M 7 Forschungsprojekt	15	7
M 8 Master-Thesis (594h Bearbeitungszeit Thesis, 36h Begleitseminar)	21	2
Summe	120	63

Jedes Modul des Studienganges ist mit einer Prüfung abzuschließen (Master-Thesis + 7 vorgelagerte Modulprüfungen).